

# Richtlinien Stützpunktförderung

INTEGRATION  
DURCH SPORT

Stand: Oktober 2008

Dem PROGRAMM „INTEGRATION DURCH SPORT“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Es werden langfristig Intergrationstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports geschaffen und gefördert.

Stützpunkte des Programms sind Sportvereine und Verbände, die Zuwanderer gezielt in ihr regelmäßiges Sportangebot mit einbeziehen, neue Übungsgruppen aufbauen und sich durch ihr spezielles Sportangebot und die direkte Einbindung der Migranten in den Verein, im besonderen Maße, um Integration vor Ort bemühen. Sie begleiten und optimieren die Umsetzung des Integrationskonzeptes in Hamburg. Ziel der Stützpunktarbeit ist es, den Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in die Gesellschaft über den organisierten Sport zu erleichtern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten Positionen und Rechte wahrzunehmen, die Gelegenheit bekommen neue Wissensbestände und Kompetenzen zu erwerben, soziale Beziehungen und Netzwerke zu knüpfen und sich längerfristig an den organisierten Sport und das lokale Gemeinwesen zu binden.

Gefördert werden nur Sportvereine und -verbände, die einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. Die Zuwendung durch den Landessportbund kann nur auf Antrag, der ein Konzept nebst Finanzierungsplan beinhalten muss, gewährt werden.

Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden. Diese Bündelung von Ressourcen kommt sowohl den Partnern innerhalb des organisierten Sports zugute als auch den Kooperations- und Netzwerkpartnern außerhalb des organisierten Sports.

## 1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des Hamburger Sportbundes.

Der Antrag ist mit dem **Formblatt „Antrag auf Stützpunktförderung“** jährlich neu zu stellen.

Für das Jahr 2009 ist der Antrag **bis zum 31.01.09** bei der zuständigen Landeskoordination einzureichen. Der Antrag ist in der Form eines Projektantrages zu stellen.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein

- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der Informationsveranstaltungen des Programms teilzunehmen
- im Falle einer Förderungszusage auf seiner Homepage (sofern vorhanden) das "Integration durch Sport"-Logo mit einem Link zur Homepage [www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de) zu hinterlegen (Muster siehe rechts).

Über die Anerkennung als Stützpunktverein und nachfolgend die Festlegung der Zuwendungshöhe entscheidet die Landeskoordination nach Prüfung, Beratung und Bewertung aller fristgerecht vorgelegten Anträge.

Die Stützpunktvereine werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- *Qualität der inhaltlichen Integrationsarbeit*
- *Rahmenbedingungen (z.B. Dringlichkeit der Integrationsförderung)*
- *Innovation*
- *Engagement*
- *Gesamteindruck*

Der Stützpunktverein erhält über die in Aussicht gestellte Zuwendung eine Genehmigung mit den relevanten Vordrucken für die Abrechnung. Die vorgelegten Vordrucke müssen verwendet werden.

Ist einem Verein ein gegenüber der Genehmigung erhöhter Fehlbedarf entstanden, so kann er im Zuge der Endabrechnung einen Antrag auf erhöhte Zuwendung stellen.



## 2. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die Landeskoordination.

**Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und komplett vorgelegt werden.**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

## 3. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis** erfolgen. Diese verbleiben anschließend zur weiteren Prüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Abrechnung muss von einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und der zuständigen Landeskoordination **bis zum 31.10.2009** vorgelegt werden.

Der Abrechnung ist ein Gesamt-Jahres- bzw. **Sachbericht** über alle durchgeführten Maßnahmen beizufügen. Dieser wird durch die Übungsleiter-Sachberichte zu den einzelnen Maßnahmen und den Sachberichten zu den Integrationsmaßnahmen ergänzt.

Für alle Berichte und Nachweise stellen wir Ihnen **Vordrucke** zur Verfügung. Diese müssen verwendet werden. Eine Halbjahresabrechnung ist möglich. Abgabetermin: 30.06.2009.

Für alle **Beschaffungen** ab 400 Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 400 Euro sind dann auch für den Zuwendungsgeber (BaMF) zu inventarisieren.

Für Anschaffungen über 1.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der preiswerteste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen.

**Anschaffungen über 1.600 Euro** müssen gesondert über die Landeskoordination beim Zuwendungsgeber (BaMF) beantragt werden. Hierfür sind mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

## 4. GEFÖRDERT WERDEN

**Vereine, die mit ihren Projekte, die o.g. Zielgruppen ansprechen und das Ziel verfolgen, sich langfristig integrativ zu engagieren. Die Projekte sollen folgende Schwerpunkte verfolgen:**

- Niedrigschwellige und offene Sportangebote
- Vernetzung mit Integrationszentren und Beratungsstellen
- Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe
- Gesundheitsförderung
- Sprachförderung
- Themenspezifische Stadtteilarbeit

### 4.1 folgende Ausgaben werden anerkannt:

#### a.) Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Das Gerät muss der Allgemeinheit zugänglich sein.
- ⇒ Der geförderte Verein muß sich mit mindestens *10% Eigenanteil* an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum 31.12.2009 programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
- ⇒ Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und / oder Skonti zu nutzen.
- ⇒ Bei Musikanlagen (für Tanzen, Aerobic etc.) ist vor Anschaffung die Zustimmung des Zuwendungsgebers über die Landeskoordination zu beantragen.
- ⇒ Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein bleibt und von mehreren benutzt wird.

#### b.) Übungsleiterhonorare bei integrativen Sportgruppen

- ⇒ Bis zu 11 EUR / 60 Minuten (Training, nicht Wettkampf o. ä; Berücksichtigung des Vereinsstandards)
- ⇒ Eine Teilnehmerliste pro Sportgruppe ist einmalig zu führen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- ⇒ Der Sachbericht erläutert kurz den Integrationsverlauf in dieser Gruppe (ggf. im Gesamtbericht).
- ⇒ **Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.** Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim KSB / SSB gestellt werden. (Für weitere Gruppen dieses Übungsleiters schon.)

#### c.) Mieten bei Veranstaltungen mit Spätaussiedlern und / oder weiteren Zuwanderern

- ⇒ Hinweis: bei vereinseigener Halle nicht möglich
- ⇒ Teilnehmerlisten der Sportgruppen sind einmalig pro Jahr erforderlich, um anzuzeigen, dass es sich hierbei um integrative Sportgruppen handelt

#### d.) Integrationsmaßnahmen im Sinne von

##### *Eintägige Integrationsmaßnahmen*

- ⇒ Zuwendung bis maximal 200 EUR
- ⇒ Aufwendungen müssen der Allgemeinheit zu Gute kommen, z. B.:
  - anteilige Programmkosten
  - notwendige Spielgeräte (Skonto beachten)
  - Eintrittsgelder (nur mit Teilnehmerliste)
  - anteilige Reisekosten (nur mit Teilnehmerliste, bei Bus: 3 Kostenvoranschläge; Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz: 2. Klasse DB)
  - anteilige Verpflegungskosten
  - anteilige Informationsmaterial (Hinweis auf Förderung durch das Programm, Belegexemplar nötig)

##### *Mehrtägige Integrationsmaßnahmen*

- ⇒ z. B. Ferienfreizeiten, Sportwochen, Zeltlager, Sportkurse
- ⇒ nur nach vorheriger Absprache mit der Programmkoordination
- ⇒ separater Antrag und Gesamtfinanzierungsplan zwingend notwendig
- ⇒ eine Verwaltungskostenpauschale bei Durchführung einer mehrtägigen Integrationsmaßnahme ist nicht zulässig
- ⇒ Für alle Integrationsmaßnahmen ist ein **separater Sachbericht** mit der Abrechnung vorzulegen.

#### e.) Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme

- ⇒ Aufwendungen für Telefon, Büromaterial, etc. werden pauschal gefördert und benötigen **keinen Nachweis** durch Belege.

#### 4.2 Nicht annerkant werden können:

- |  |  |
|--|--|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) | ⇒ Fahrt- und Übungsleiterkosten bei Turnieren    |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen                                 | ⇒ Fotos außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras |
| ⇒ Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln  | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Deko-Material    |
|  | ⇒ Präsente, Prämien                              |
|  | ⇒ Alkoholika, Süßigkeitensammlungen              |

**Fragen Sie im Zweifelsfall vorher die Landeskoordination im Hamburger Sportbund e. V.**

Hamburger Sportbund e.V.  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg  
Kristjana Krawinkel, Tel. 040 419 08 276  
E-Mail: k.krawinkel@hamburger-sportbund.de

Weitere Informationen unter [www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de).